



3003 Bern, 01. September 2023

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Verlängerung der Nutzungsdauer provisorisches Schutzdach für GSA-Bereitstellung, Projekt-Nr. 17-03-001

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit Verfügung vom 24. Juli 2019 genehmigte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die provisorische Nutzung des Schutzdaches für die luftseitige GSA-Bereitstellung vor dem Gebäude A4 (neue Bezeichnung: A40) bis zum 31. Dezember 2023. Am 18. August 2023 beantragte die FZAG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK im Gesuch «Provisorisches Schutzdach für luftseitige Bereitstellung A4 (GSA) – Gesuch um Verlängerung der Nutzungsdauer» die Genehmigung für die Verlängerung der Nutzungsdauer bis Ende 2026.
2. Gemäss Gesuch habe sich die Inbetriebnahme der neuen Bereitstellungsfläche für Gepäckwagenzüge im neuen Gebäude A40 u. a. aufgrund der Corona-Pandemie verzögert und werde erst im zweiten Halbjahr 2024 möglich sein. Inzwischen habe sich aber auch herausgestellt, dass die Platzverhältnisse der neuen Bereitstellungsfläche im Gebäude A40 voraussichtlich zu knapp bemessen seien und für die Gepäckwagenzüge zusätzliche Flächen zur Verfügung gestellt werden müssten. Der Zusatzbedarf an überdachten Bereitstellungsflächen könne jedoch erst dann definiert werden, wenn Erfahrungen mit der neuen Betriebssituation in der GSA-Erweiterung bestünden, d. h. voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2025. Um allfällige weitere Terminverzögerungen bei der Projektumsetzung auffangen zu können und um genügend Zeit für die Umsetzung einer definitiven Lösung für zusätzliche GSA-Bereitstellungsflächen vorzusehen, wird eine Verlängerung der Nutzungsdauer bis Ende 2026 beantragt.

Diese Begründung erscheint dem UVEK nachvollziehbar.

3. Da keine luftfahrtspezifischen Belange betroffen waren, konnte bei der ursprünglichen Plangenehmigung auf eine luftfahrtspezifische Prüfung verzichtet werden. Auf eine luftfahrtspezifische Prüfung konnte auch beim vorliegenden Gesuch verzichtet werden. Der Kanton Zürich und die betroffene Gemeinde wurden angehört. Sie verzichteten auf eine Stellungnahme.
4. Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Gesuch um die Fristverlängerung für die Nutzung des provisorischen Schutzdaches für die luftseitige GSA-Bereitstellung vor dem Gebäude A40 bis zum 31. Dezember 2026 genehmigt werden kann.
5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Nach Art. 49 RVOG¹ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
7. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Genehmigung für die Nutzung des provisorischen Schutzdaches für die luftseitige GSA-Bereitstellung vor dem Gebäude A40 bis zum 31. Dezember 2026 wird wie folgt erteilt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Gesuch Verlängerung der Nutzungsdauer provisorisches Schutzdach für GSA-Bereitstellung vom 18. August 2023.

¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

2. Standort

Vor dem Gebäude A40, auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten, Parz. Nr. 3139.14.

3. Auflagen

Es werden keine Auflagen verfügt.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung

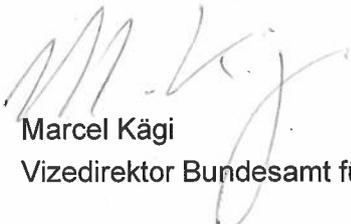
Diese Verfügung wird eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.


Marcel Kägi

Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.